jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1971/1/15 0358/69

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.01.1971

Index

Wasserrecht
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §115 Abs1
WRG 1959 §115 Abs2

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):
0135/70

Rechtssatz

Beantragt ein Beteiligter (betroffener Grundeigentümer), die Abänderung eines zum bevorzugten Wasserbau erklärten Flussregulierungsprojektes und steht dieser Antrag mit dem bereits teilweise in Rechtskraft erwachsenen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid dadurch in Widerspruch, daß sich hierbei die schon rechtskräftig bewilligte Regulierungsteiltrasse mit der Trasse des Abänderungsantrages teilweise überschneidet, dann wir der Beteiligte durch Ablehnung seines Antrages nach § 115 Abs 2 WRG 1959 in keinem subjektiven Recht verletzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1971:1969000358.X01

Im RIS seit

04.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

04.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at